Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/1642

Sachgebiet 613

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/1) – 68070 – E – Se – 3/70

Bonn, den 19. Dezember 1970

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
h i e r: Wirtschaftspolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage die Entwürfe der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Grège, weder gedreht noch gezwirnt, der Tarifnummer 50.02 des Gemeinsamen Zolltarifs

eine Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gmeinschaftszollkontingents für Garne, ganz aus Seide, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifnummer ex 50.04 des Gemeinsamen Zolltarifs

eine Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Garne, ganz aus Schappeseide, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifnummer ex 50.05 des Gemeinsamen Zolltarifs.

Diese Entwürfe sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 30. November 1970 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Druck: Buchdruckerei R Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsentwürfen ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Verabschiedung der Kommissionsentwürfe durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihren Entwürfen übermittelte Begründung beigefügt.

Brandt

Entwurf einer Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Grège, weder gedreht noch gezwirnt, der Tarifnummer 50.02 des Gemeinsamen Zolltarifs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß seiner auf der Tagung vom 29. bis 31. Mai 1967 angenommenen Entschließung hat der Rat mit seiner Verordnung (EWG) Nr. 321/70 vom 17. Februar 1970 [1]) den autonomen Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für Grège, weder gedreht noch gezwirnt, der Tarifnummer 50.02, bis zum 31. Dezember 1976 in Höhe von 10 % wiedereingeführt. Der für 1971 für diese Ware anzuwendende vertragsmäßige Zollsatz beträgt 6 %.

In dieser Entschließung ist außerdem für den gleichen Zeitraum die Eröffnung zollfreier jährlicher Gemeinschaftszollkontingente für dieses Erzeugnis vorgesehen. Die Menge dieser Kontingente soll dem Unterschied zwischen dem Gesamtverbrauch an Grège und der Produktionsmenge in der Gemeinschaft entsprechen. Es ist daher zweckmäßig, für das Jahr 1971 ein Zollkontingent unter den nachstehenden Bedingungen zu eröffnen.

Es besteht bereits eine Grège-Erzeugung in der Gemeinschaft, und es liegt im Interesse letzterer, diese Produktion in ihrem Gebiet aufrechtzuerhalten.

In der Gemeinschaft gab es bis Ende 1969 für Grège zwei vollkommen verschiedene Märkte; gemäß dem genannten Protokoll Nr. VIII im Anhang zum Abkommen über die Liste G [2]) und der erwähnten Entschließung konnte ein Mitgliedstaat Maßnahmen zur Isolierung seines Marktes ergreifen, während für die anderen Mitgliedstaaten der Zollsatz für Grège gemäß denselben Vorschriften Null war. Es wurden daher in diesem Mitgliedstaat erhebliche Mengen in den Veredelungsverkehr gebracht, während dies in den übrigen Mitgliedstaaten nicht erforderlich war. Aus diesem Grund sind die statistischen Angaben und die wirtschaftlichen Beurteilungsfaktoren weder einheitlich noch repräsentativ für die Lage in der gesamten Gemeinschaft. Dies gilt auch für die gleichen Angaben für das Jahr 1970, für das zum ersten Mal ein Gemeinschaftszollkontingent eröffnet wurde und in dem sich die vorhergehende Sachlage nicht wesentlich geändert hat, um so weniger als der Übergang zur neuen Tariflage eine gewisse Reorientation des gesamten Seidenmarktes in der Gemeinschaft erforderte. Diese Reorientation ist gegenwärtig noch nicht abgeschlossen.

Die Gemeinschaftsproduktion von Grège kann für 1971 auf 400 Tonnen geschätzt werden. Unter Berücksichtigung dieser Erzeugung müssen voraussichtlich aus dritten Ländern für den innergemeinschaftlichen Verbrauch 1715 Tonnen eingeführt werden. Es ist daher für 1971 ein Zollkontingent für 1715 Tonnen zu eröffnen.

Es besteht insbesondere Veranlassung, den gleichen kontinuierlichen Zugang aller Importeure der Gemeinschaft zu dem betreffenden Kontingent zu gewährleisten und die fortlaufende Anwendung des vorgesehenen Kontingentszollsatzes auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Ware in alle Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung dieses Kontingents sicherzustellen; dem Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze entsprochen werden, indem der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents eine Aufteilung des Volumens auf die Mitgliedstaaten zugrunde gelegt wird.

Unter Berücksichtigung dieser Lage und da der Gemeinschaftscharakter des Kontingents zu wahren ist, können die Hundertsätze der ersten Beteiligung der Mitgliedstaaten am Zollkontingent für 1971 wie schon für 1970 festgesetzt, veranschlagt werden:

Deutschland	14,8
Frankreich	42,4
Italien	42,4
Benelux	0,4.

Um der Entwicklung der Einfuhren dieser Ware in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung tragen zu können, ist die Kontingentsmenge von 1715 Tonnen in zwei Tranchen aufzuteilen, wobei die erste Tranche zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite Tranche als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten, die ihren ursprünglichen Anteil ausgeschöpft haben, bestimmt ist; um den Importeuren jedes Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Tranche des Gemeinschaftszollkontingents auf einer ausreichenden

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 43 vom 24. Februar 1970

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 80 C vom 20. Dezember 1960

Höhe festzusetzen, die im vorliegenden Fall bei ungefähr 83 v. H. der Kontingentsmenge liegen könnte; die auf dieser Grundlage berechnete erste Tranche beträgt somit 1415 Tonnen, und die zweite Tranche in Höhe von 300 Tonnen bildet die Reserve.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden; um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast völlig ausgeschöpft hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen; diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine zusätzlich gewährten Quoten fast völlig ausgenutzt sind und so oft es die Reserve zuläßt; die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem Mitgliedstaat eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen wesentlichen Teil davon auf die Reserve übertragen, um zu verhindern, daß ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat nicht ausgenutzt wird, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux – abgekürzt Benelux – zusammengeschlossen haben und durch diese bei der Aufteilung des betreffenden Zollkontingents vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder erfolgen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom 1. Januar 1971 bis zum 31. Dezember 1971 wird der autonome Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für Grège weder gedreht noch gezwirnt, der Tarifnummer 50.02, im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents von 1715 Tonnen vollständig ausgesetzt.

Artikel 2

(1) Von diesem Gemeinschaftszollkontingent wird eine erste Tranche in Höhe von 1415 Tonnen auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich Artikel 5 bis zum 31. Dezember 1971 gelten, belaufen sich für die einzelnen Mitgliedstaaten auf folgende Mengen:

Deutschland	210 Tonnen,
Frankreich	600 Tonnen,
Italien	600 Tonnen,
Benelux	5 Tonnen.

(2) Die zweite Tranche in Höhe von 300 Tonnen bildet die Reserve.

Artikel 3

(1) Nutzt ein Mitgliedstaat seine gemäß Artikel 2 Absatz 1 festgesetzte ursprüngliche Quote oder bei Anwendung des Artikels 5 die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr aus, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 10 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reserve ausreicht.

(2) Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reserve ausreicht.

(3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor; dieses Verfahren wird sinngemäß bis zur Ausschöpfung der Reserve angewandt.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 kann ein Mitgliedstaat Ziehungen niedriger Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen vornehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden könnten. Er unterrichtet die Kommission über die Gründe, die ihn veranlaßt haben, die Bestimmungen dieses Absatzes anzuwenden.

Artikel 4

Die in Anwendung von Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1971.

Artikel 5

Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche Quote am 15. September 1971 nicht ausgeschöpft, so überträgt er spätestens am 10. Oktober 1971 von der nicht ausgenutzten Menge den Teil, der 30 v. H. seiner ursprünglichen Quote übersteigt, auf die Reserve; er kann eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden könnte.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 10. Oktober 1971 die Gesamtmenge der Einfuhren von Grège mit, die sie bis zum 15. September 1971 einschließlich durchgeführt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet haben, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2 und 3 eröff-

neten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 15. Oktober 1971 über die Mengen der Reserven nach den in Anwendung von Artikel 5 erfolgten Übertragungen.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Artikel 7

(1.) Die Mitgliedstaaten verwalten die ihnen zugeteilten Quoten nach ihren eigenen Vorschriften auf dem Gebiet der Zollkontingente.

(2.) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, um nach der Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die sie in Anwendung von Artikel 3 gezogen haben, die fortlaufenden Anrechnungen auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen. Sie garantieren allen in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

(3.) Der Stand der Ausschöpfung der jeweiligen Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der Einfuhren der betreffenden Waren festgestellt, die zur Zollabfertigung mit einer Anmeldung zum freien Verkehr gestellt wurden.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren aus dritten Ländern tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung der vorstehenden Artikel eng zusammen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Entwurf einer Verordnugn (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Garne, ganz aus Seide, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifnummer ex 50.04 des Gemeinsamen Zolltarifs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß seiner auf der Tagung vom 29. bis 31. Mai 1967 ausgenommenen Entschließung hat der Rat mit seiner Verordnung (EWG) Nr. 322/70 vom 17. Februar 1970 [1]) den autonomen Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für Seidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifnummer 50.04, bis zum 31. Dezember 1976 in Höhe von 12 % wiedereingeführt. Der für 1971 für diese Ware anzuwendende vertragsmäßige Zollsatz beträgt 8 %.

Die Entschließung sieht außerdem für den gleichen Zeitraum für diese Seidengarne die Eröffnung jährlicher Gemeinschaftszollkontingente zu herabgesetztem Zollsatz oder zum Zollsatz Null vor, falls eine Änderung der Versorgungsquellen oder eine unzureichende Versorgung innerhalb der Gemeinschaft nachteilige Auswirkungen für die Verarbeitungsindustrie der Mitgliedstaaten hätte.

Seidengarne werden in der Gemeinschaft nur in Frankreich und Italien hergestellt; diese Erzeugung könnte zwar mit ihrem Gesamtvolumen den gesamten Gemeinschaftsbedarf decken, doch ist dies bei reinseidenen Garnen nicht der Fall; daraus ergibt sich eine ungenügende Versorgung innerhalb der Gemeinschaft.

Die Versorgung der Gemeinschaft mit diesen Garnqualitäten hängt daher weitgehend von der Einfuhr aus dritten Ländern ab. Die vollständige Anwendung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs würde eine beträchtliche Zollbelastung dieser aus dritten Ländern eingeführten Waren bewirken. Die aus Seidengarnen hergestellten Waren sind jedoch einer starken Konkurrenz gleichartiger, aus anderen Textilfasern hergestellter Waren ausgesetzt; die ungenügende Versorgung in der Gemeinschaft in Verbindung mit dem Wettbewerb bei den Fertigwaren könnte sich für die Verarbeitungsindustrie der Gemeinschaft nachteilig auswirken.

Der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für die betreffende Einfuhr von Seidengarnen aus dritten Ländern beträgt im Jahre 1971 8 %. Bei der Festsetzung des Kontingentszollsatzes ist die Lage einerseits in der Industrie, die in der Gemeinschaft Seidengarne erzeugt, und andererseits in der Industrie, die diese Garne verarbeitet, hinsichtlich ihrer Versorgung zu günstigen Bedingungen zu berücksichtigen. Ein Kontingentszollsatz von 4 % könnte den genannten Erfordernissen am besten entsprechen.

Die Einfuhren dieser Seidengarnqualitäten aus dritten Ländern in die Gemeinschaft haben in 1967 45 t, in 1968 87 t und in 1969 49 t erreicht; sie weisen somit von einem Jahr zum anderen starke Schwankungen auf. Nach der Entwicklung dieser Einfuhren in den ersten Monaten des Jahres 1970 kann geschätzt werden, daß eine Menge von 60 t erreicht werden könnte. Bei dieser Sachlage dürften Vorausschätzungen der Mitgliedstaaten, denen zufolge der Einfuhrbedarf an diesen Erzeugnissen aus dritten Ländern im Jahre 1971 bei 60 t liegt, gerechtfertigt sein. Daher ist es zweckmäßig, die Kontingentsmenge auf 60 Tonnen festzusetzen.

Es besteht Veranlassung, insbesondere den gleichen und kontinuierlichen Zugang aller Importeure der Gemeinschaft zu dem betreffenden Kontingent zu gewährleisten und die fortlaufende Anwendung des vorgesehenen Kontingentszollsatzes auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in alle Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung des Kontingents sicherzustellen; dem Gemeinschaftscharakter dieser Kontingente kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze entsprochen werden, indem der Ausnutzung der Gemeinschaftszollkontingente eine Aufteilung des Volumens auf die Mitgliedstaaten zugrunde gelegt wird; damit die tatsächliche Marktentwicklung dieser Ware möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen; der Bedarf errechnet sich zum einen aus den statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus dritten Ländern, zum anderen nach den Wirtschaftsaussichten für 1971.

Während der letzten drei Jahre, für die vollständige statistische Angaben vorliegen, verteilen sich die Einfuhren dieser Ware aus dritten Ländern in die Gemeinschaft prozentual auf die Mitgliedstaaten wie nachstehend angegeben; auf Grund der Angaben für die ersten Monate des Jahres 1970, der

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 43 vom 24. Februar 1970

Extrapolationen dieser Angaben und der Vorausschätzungen einiger Mitgliedstaaten, könnten sich für 1970 folgende Hundertsätze ergeben:

	1967	1968	1969	1970
Deutschland	69,8	79,3	67,4	59,1
Frankreich	21,0	15,9	18,4	28,2
Italien	2,3	1,2	10,2	7,0
Benelux	6,9	3,6	4,0	5,6

Aus diesen Gründen und unter Berücksichtigung der Vorausschätzungen der Mitgliedstaaten für ihren Bedarf im Jahre 1971 läßt sich die erste prozentuale Beteiligung an der Zollkontingentsmenge annähernd wie folgt ermitteln:

Deutschland	58,6
Frankreich	25,0
Italien	6,7
Benelux	9,7.

Um der Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Seidengarne in die einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge von 60 Tonnen in zwei Tranchen zu teilen, wobei die erste Tranche auf die einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite eine Reserve bildet, aus der später der Bedarf derjenigen Mitgliedstaaten gedeckt werden soll, die ihre ursprüngliche Quote ausgeschöpft haben; um den Importeuren jedes Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu gewähren, ist es angezeigt, für die erste Tranche des Gemeinschaftszollkontingents einen Hundertsatz – im vorliegenden Fall etwa 80 v. H. der Kontingentsmenge – anzusetzen; auf dieser Grundlage berechnet beträgt die erste Tranche somit 48 Tonnen, während die zweite Tranche in Höhe von 12 Tonnen die Reserve bildet.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden; um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und Unterbrechungen auszuschalten, muß jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast vollkommen ausgeschöpft hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen; diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine zusätzlichen Quoten fast vollkommen ausgeschöpft sind und so oft es die Reservemenge erlaubt; die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontigentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausschöpfung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem Mitgliedstaat eine bedeutende Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen wesentlichen Teil davon auf die Reserve übertragen, um zu verhindern, daß ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat nicht ausgenutzt wird, während er in anderen verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux – abgekürzt Benelux – zusammengeschlossen haben und durch diese bei der Aufteilung des betreffenden Zollkontingents vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder erfolgen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom 1. Januar 1971 bis zum 31. Dezember 1971 wird der autonome Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für Garne, ganz aus Seide, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifnummer ex 50.04, im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents von 60 Tonnen teilweise auf 4 % ausgesetzt.

Artikel 2

(1) Von diesem Gemeinschaftszollkontingent wird eine erste Tranche in Höhe von 48 Tonnen auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; als Quoten, die vorbehaltlich Artikel 5 bis zum 31. Dezember 1971 gelten, werden für die einzelnen Mitgliedstaaten folgende Mengen festgesetzt:

Deutschland	28,1 Tonnen,
Frankreich	12,0 Tonnen,
Italien	3,2 Tonnen,
Benelux	4,7 Tonnen.

(2) Die zweite Tranche in Höhe von 12 Tonnen bildet die Reserve.

Artikel 3

(1) Nutzt ein Mitgliedstaat seine gemäß Artikel 2 Absatz 1 festgesetzte ursprüngliche Quote oder bei Anwendung des Artikels 5 die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr aus, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 10 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

(2) Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

(3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor; dieses Verfahren wird sinngemäß bis zur Ausschöpfung der Reserve angewandt.

(4) In Abweichung von den Absätzen 1 bis 3 kann ein Mitgliedstaat Ziehungen niedrigerer Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen vornehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden könnten. Er unterrichtet die Kommission über die Gründe, die ihn veranlaßt haben, die Bestimmungen dieses Absatzes anzuwenden.

Artikel 4

Die in Anwendung von Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1971.

Artikel 5

Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche Quote am 15. September 1971 nicht ausgeschöpft, so überträgt er spätestens am 10. Oktober 1971 von der nicht ausgenutzten Menge den Teil, der 20 v. H. seiner ursprünglichen Quote übersteigt, auf die Reserve; er kann eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden könnte.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 10. Oktober 1971 die Gesamtmenge der Einfuhren der Seidengarne mit, die sie bis zum 15. September 1971 einschließlich durchgeführt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet haben, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 15. Oktober 1971 über die Mengen der Reserven nach den in Anwendung von Artikel 5 erfolgten Übertragungen.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Vorkehrungen, um durch die Eröffnung der gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten die fortlaufenden Anrechnungen auf ihren kumulierten Anteil des Gemeinschaftszollkontingents zu ermöglichen.

(2) Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Ware nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Ware bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zwecks Abfertigung zum freien Verkehr auf ihre Quoten an.

(3) Sie garantieren den Importeuren der betreffenden Ware, die sich in ihrem Gebiet niedergelassen haben, freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

(4) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der gemäß Absatz 2 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren aus dritten Ländern tatsächlich auf ihre Quote angerechnet wurden.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung der vorstehenden Artikel eng zusammen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Entwurf einer Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Garne, ganz aus Schappeseide, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifnummer ex 50.05 des Gemeinsamen Zolltarifs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß seiner auf der Tagung vom 29. bis 31. Mai 1967 angenommenen Entschließung hat der Rat mit seiner Verordnung (EWG) Nr. 323/70 vom 17. Februar 1970 [1]) den autonomen Zollsatz des gemeinsamen Zolltarifs für Schappeseidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifnummer 50.05, bis zum 31. Dezember 1976 in Höhe von 7 % wiedereingeführt. Der für 1971 anzuwendende vertragsmäßige Zollsatz beträgt 4,2 %.

Die Entschließung sieht außerdem für den gleichen Zeitraum für Schappeseidengarne die Eröffnung jährlicher Gemeinschaftszollkontingente zu herabgesetztem Zollsatz oder zum Zollsatz Null vor, falls eine Änderung der Versorgungsquellen oder eine unzureichende Versorgung innerhalb der Gemeinschaft nachteilige Auswirkungen für die Verarbeitungsindustrie der Mitgliedstaaten hätte.

Schappeseidengarne werden in der Gemeinschaft nur in Frankreich und Italien hergestellt; diese Erzeugung könnte zwar mit ihrem Gesamtvolumen den gesamten Gemeinschaftsbedarf decken, doch ist dies bei Garnen ganz aus Schappeseide nicht der Fall; daraus ergibt sich eine ungenügende Versorgung innerhalb der Gemeinschaft.

Die Versorgung der Gemeinschaft mit diesen Garnqualitäten hängt daher weitgehend von der Einfuhr aus dritten Ländern ab. Die vollständige Anwendung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs würde eine beträchtliche Zollbelastung dieser aus dritten Ländern eingeführten Waren bewirken. Die aus Schappeseidengarnen hergestellten Waren sind jedoch einer starken Konkurrenz gleichartiger, aus anderen Textilfasern hergestellter Waren ausgesetzt; die ungenügende Versorgung in der Gemeinschaft in Verbindung mit dem Wettbewerb bei den Fertigwaren könnte sich für die Verarbeitungsindustrie der Gemeinschaft nachteilig auswirken.

Der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für die Einfuhr von Schappeseidengarnen aus dritten Ländern beträgt im Jahre 1971 4,2 %. Bei der Festsetzung des Kontingentszollsatzes ist die Lage einerseits in der Industrie, die in der Gemeinschaft Schappeseidengarne erzeugt, und andererseits in der Industrie, die diese Garne verarbeitet, hinsichtlich ihrer Versorgung zu günstigen Bedingungen zu berücksichtigen; ein Kontingentszollsatz von 2,5 % könnte den genannten Erfordernissen am besten entsprechen.

In den letzten Jahren belief sich die Gemeinschaftseinfuhr dieser nicht in der Gemeinschaft hergestellten Qualitäten von Schappeseidengarnen aus dritten Ländern auf 136 t in 1967, 130 t in 1968 und 142 t in 1969. Im Jahre 1970 war die Entwicklung dieser Einfuhren von dem Übergang zur neuen Tariflage beeinflußt, die eine gewisse Reorientation in dem betreffenden Gesamtsektor in der Gemeinschaft erforderte. Diese Reorientation ist gegenwärtig noch nicht abgeschlossen. Deshalb sind die statistischen Angaben und die wirtschaftlichen Beurteilungsfaktoren weder einheitlich noch repräsentativ für die Lage auf dem genannten Sektor. Auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten vorgenommenen Schätzungen kann ihr Einfuhrbedarf aus dritten Ländern für die in Betracht kommenden Garne in 1971 auf 170 t geschätzt werden; daher ist es zweckmäßig, die Kontingentsmenge für dieses Jahr auf 170 t festzusetzen.

Es besteht Veranlassung insbesondere den gleichen und kontinuierlichen Zugang aller Importeure der Gemeinschaft zu dem betreffenden Kontingent zu gewährleisten und die fortlaufende Anwendung des vorgesehenen Kontingentszollsatzes auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Ware in alle Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung des Kontingents sicherzustellen; dem Gemeinschaftscharakter dieser Kontingente kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze entsprochen werden, indem der Ausnutzung der Gemeinschaftszollkontingente eine Aufteilung des Volumens auf die Mitgliedstaaten zugrunde gelegt wird; damit die tatsächliche Marktentwicklung dieser Ware möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen; der Bedarf errechnet sich zum einen aus den statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus dritten Ländern, zum anderen nach den Wirtschaftsaussichten für 1971.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 43 vom 24. Februar 1970

Während der letzten drei Jahre, für die vollständige statistische Angaben vorliegen, verteilen sich die Einfuhren dieser Ware aus dritten Ländern in die Gemeinschaft prozentual auf die Mitgliedstaaten wie nachstehend angegeben; auf Grund der Angaben für die ersten Monate des Jahres 1970, der Extrapolationen dieser Angaben und der Vorausschätzungen einiger Mitgliedstaaten, könnten sich für 1970 folgende Hundertsätze ergeben:

	1967	1968	1969	1970
Deutschland	81,6	83,9	72,6	67,–
Frankreich	14,0	11,5	19,0	15,3
Italien	–	2,3	8,5	11,8
Benelux	4,4	2,3	–	5,9

Aus diesen Gründen und unter Berücksichtigung der Vorausschätzungen der Mitgliedstaaten für ihren Bedarf im Jahre 1971 läßt sich die erste prozentuale Beteiligung an der Zollkontigentsmenge annähernd wie folgt ermitteln:

Deutschland	71,4
Frankreich	10,7
Italien	14,3
Benelux	3,6.

Um der Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Ware in die einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge von 170 Tonnen in zwei Tranchen zu teilen, wobei die erste Tranche auf die einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite eine Reserve bildet, aus der später der Bedarf derjenigen Mitgliedstaaten gedeckt werden soll, die ihre ursprüngliche Quote ausgeschöpft haben; um den Importeuren jedes Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu gewähren, ist es angezeigt, für die erste Tranche des Gemeinschaftszollkontingents einen Hundertsatz – im vorliegenden Fall etwa 82 v. H. der Kontingentsmenge – festzusetzen; auf dieser Grundlage berechnet beträgt die erste Tranche somit 140 Tonnen, während die zweite Tranche in Höhe von 30 Tonnen die Reserve bildet.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden; um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und Unterbrechungen auszuschalten, muß jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast vollkommen ausgeschöpft hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen; diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine zusätzlichen Quoten fast vollkommen ausgeschöpft sind und so oft es die Reservemenge erlaubt; die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten; diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausschöpfung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem Mitgliedstaat eine bedeutende Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen wesentlichen Teil davon auf die Reserve übertragen, um zu verhindern, daß ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat nicht ausgenutzt wird, während er in anderen verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux – abgekürzt Benelux – zusammengeschlossen haben und durch diese bei der Aufteilung des betreffenden Zollkontingents vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder erfolgen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom 1. Januar 1971 bis zum 31. Dezember 1971 wird der autonome Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für Garne, ganz aus Schappeseide, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifnummer ex 50.05, im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents von 170 Tonnen teilweise auf 2,5 % ausgesetzt.

Artikel 2

(1) Von diesem Gemeinschaftszollkontingent wird eine erste Tranche in Höhe von 140 Tonnen auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt: als Quoten, die vorbehaltlich Artikel 5 bis zum 31. Dezember 1971 gelten, werden für die einzelnen Mitgliedstaaten folgende Mengen festgesetzt:

Deutschland	100 Tonnen,
Frankreich	15 Tonnen,
Italien	20 Tonnen,
Benelux	5 Tonnen.

(2) Die zweite Tranche in Höhe von 30 Tonnen bildet die Reserve.

Artikel 3

(1) Nutzt ein Mitgliedstaat seine gemäß Artikel 2 Absatz 1 festgesetzte ursprüngliche Quote oder bei Anwendung des Artikels 5 die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge, zu 90 v. H. oder mehr aus, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 10 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

(2) Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt

dieser Mitgliedstaat unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

(3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor; dieses Verfahren wird sinngemäß bis zur Ausschöpfung der Reserve angewandt.

(4) In Abweichung von den Absätzen 1 bis 3 kann ein Mitgliedstaat Ziehungen niedrigerer Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen vornehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden könnten. Er unterrichtet die Kommission über die Gründe, die ihn veranlaßt haben, die Bestimmungen dieses Absatzes anzuwenden.

Artikel 4

Die in Anwendung von Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1971.

Artikel 5

Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche Quote am 15. September 1971 nicht ausgeschöpft, so überträgt er spätestens am 10. Oktober 1971 von der nicht ausgenutzten Menge den Teil, der 20 v. H. seiner ursprünglichen Quote übersteigt, auch die Reserve; er kann eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden könnte.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 10. Oktober 1971 die Gesamtmenge der Einfuhren der Schappeseidengarne mit, die sie bis zum 15. September 1971 einschließlich durchgeführt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet haben sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 15. Oktober 1971 über die Mengen der Reserven nach den in Anwendung von Artikel 5 erfolgten Übertragungen.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Vorkehrungen, um durch die Eröffnung der gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten die fortlaufenden Anrechnungen auf ihren kumulierten Anteil des Gemeinschaftszollkontingents zu ermöglichen.

(2) Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Ware nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Ware bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zwecks Abfertigung zum freien Verkehr auf ihre Quoten an.

(3) Sie garantieren den Importeuren der betreffenden Ware, die sich in ihrem Gebiet niedergelassen haben, freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

(4) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der gemäß Absatz 2 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren aus dritten Ländern tatsächlich auf ihre Quote angerechnet wurden.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung der vorstehenden Artikel eng zusammen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Begründung

1. Bei Abschluß der – im Protokoll Nr. VIII des Abkommens von Rom vom 2. März 1960 über die Liste G – vorgesehenen erneuten Prüfung des in der Gemeinschaft bestehenden Seidenproblems hat der Rat auf seiner Tagung vom 29. bis 31. Mai 1967 eine Entschließung gefaßt [1]). Diese Entschließung sieht vor, daß ab 1. Januar 1970 und unter bestimmten Bedingungen jährliche Gemeinschaftszollkontingente eröffnet werden für:
   - — Grège (Tarifnr. 50.02)
   - — Seidengarne (Tarifnr. 50.04) und
   - — Schappeseidengarne (Tarifnr. 50.05).

2. Gemäß dem Wortlaut dieser Entschließung hat der Rat für das Jahr 1970 mit den Verordnungen Nr. 321/70, Nr. 322/70 und Nr. 323/70 vom 17. Februar 1970 [2]) folgende Gemeinschaftszollkontingente eröffnet:
   - — 1640 t, zollfrei, für Grège, weder gedreht noch gezwirnt, der Tarifnummer 50.02,
   - — 60 t, zum Zollsatz 4,2 %, für Garne, ganz aus Seide, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifnummer ex 50.04 und
   - — 170 t, zum Zollsatz 2,5 %, für Garne, ganz aus Schappeseide, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifnummer ex 50.05.

   Bei der Annahme dieser Verordnung durch den Rat wurde folgende Erklärung in den Bericht über die Tagung aufgenommen:

   „Die Kommission wird das Problem des Absatzes von Grège aus gemeinschaftlicher Erzeugung prüfen und dabei insbesondere den Preis für Grège aus China und den Preis der gemeinschaftlichen Erzeugnisse berücksichtigen. Sie wird dem Rat vor dem 1. Juli 1970 das Ergebnis ihrer Untersuchungen vorlegen. Der Rat wird sich bemühen, auf Vorschlag der Kommission eine angemessene Lösung für die gegebenenfalls auftretenden Probleme zu finden."

3. Die für Grège und die beiden Garnsorten bestehenden Probleme wurden von den Dienststellen der Kommission im Laufe des Monats September 1970 erneut geprüft, insbesondere in einer Sitzung der Gruppe „Zollkontingente", an der die Sachverständigen aller Mitgliedstaaten teilgenommen haben. Die Prüfung ergab, daß der Übergang von der ehemaligen Verfahrenslage zur jetzigen Anwendung von Gemeinschaftszollkontingenten zu einer gewissen Reorientation auf dem gesamten Seidenmarkt in der Gemeinschaft führte. Dies gilt besonders im Hinblick auf die Anwendung des Veredelungsverkehrs, der in einem Mitgliedstaat für beträchtliche Mengen praktiziert wurde, wohingegen seine Anwendung in den anderen Mitgliedstaaten nicht notwendig war. Diese Reorientation ist noch nicht abgeschlossen. Deshalb sind die statistischen Angaben und die wirtschaftlichen Beurteilungsfaktoren für das Jahr 1969 und die abgelaufenen Monate des Jahres 1970 weder einheitlich noch repräsentativ für die Marktlage in der gesamten Gemeinschaft. Sie können somit nicht als Grundlage für die Bestimmung der Höhe des Gemeinschaftsverbrauchs und ebenso nicht für die Festsetzung der Globalmenge des Gemeinschaftszollkontingents 1971 herangezogen werden.

   Weiterhin konnte weder das „Problem des Absatzes der Grègeproduktion der Gemeinschaft" abschließend geprüft noch „eine angemessene Lösung der auftretenden Probleme" gefunden werden (siehe vorstehende Erklärung).

4. Bei dieser Sachlage scheint es zweckmäßig, für die in Betracht kommenden Waren für das Jahr 1971 Gemeinschaftszollkontingente zu eröffnen, deren Kontingentsmengen, Kontingentszollsätze und sonstigen Vorschriften denen identisch sind, die für 1970 gelten. Nur zwei Änderungen werden vorgeschlagen:
   - — Die Reservemenge des Zollkontingents für Grège wird von 225 t auf 300 t erhöht; die Globalmenge des Kontingents beträgt somit 1715 t;
   - — der Kontingentszollsatz für Seidengarne wird von 4,2 % auf 4 % herabgesetzt.

   Vorstehendes ist Gegenstand der anhängenden Verordnungsentwürfe.

   Eine erneute Prüfung des Seidenproblems ist für den Monat Juli 1971 vorgesehen.

---

[1]) Siehe anliegenden Auszug aus dieser Entschließung

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 43 vom 24. Februar 1970

Auszug aus der Entschließung des Rates
(Tagung vom 29. bis 31. Mai 1967)

. . . . . .

2. Nach Ablauf der in Artikel 8 des Vertrages vorgesehenen Übergangszeit wird der Rat auf Grund von Artikel 28 des Vertrages eine Entscheidung des Inhalts erlassen, daß die in Absatz 1 des Protokolls Nr. VIII vorgesehene Aussetzung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs bis zum 31. Dezember 1976 nicht durchgeführt wird. Um der Verbraucherindustrie die Deckung ihres Bedarfs auf dem Weltmarkt zu ermöglichen, wird der Rat gleichzeitig eine Entscheidung des Inhalts erlassen, daß für die Zeit bis zum 31. Dezember 1976 ein gemeinschaftliches Zollkontingent zum Zollsatz Null eröffnet wird. Der Umfang dieses Zollkontingents, den der Rat jährlich festlegt, wird der Differenz zwischen dem Gesamtverbrauch an Grège und dem Umfang der Gemeinschaftserzeugung entsprechen.

3. Zugleich mit der Entscheidung über die Nichtanwendung der Zollaussetzung nach Absatz 2 entscheidet der Rat, daß für die Zeit, in der die Zollaussetzung nach Absatz 2 nicht angewandt wird, auch für Seidengarne (Tarifnr. 50.04) und Schappeseidengarne (Tarifnr. 50.05) nicht die in Protokoll Nr. IX angegebenen herabgesetzten Zollsätze, sondern die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs in der jeweils geltenden Höhe angewandt werden. Gleichzeitig entscheidet der Rat für die gleiche Zeit über die Eröffnung von gemeinschaftlichen Zollkontingenten, für welche die Zollsätze niedriger liegen oder gleich Null sind, wenn sich eine Änderung der Versorgungsquellen oder eine ungenügende Versorgung innerhalb der Gemeinschaft nachteilig auf die verarbeitenden Industrien in den Mitgliedstaaten auswirken könnten.

. . . . . .